

48. 1. Zur Frage des Eigentumserwerbs an beweglichen Sachen durch einen verdeckten Stellvertreter (§§ 929 ff. BGB.).

2. Schließt das Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse bei Aufhebung der Gemeinschaft (§ 756 BGB.) bei Gemeinschaftsforderungen im Sinne der §§ 744 Abs. 2, 748 BGB. die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts während bestehender Gemeinschaft aus?

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. November 1924 i. S. Ehef. G. (Bekl.) w. N. (Kl.). II 183/24.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger begehrt mit der Behauptung, er habe im Jahre 1921 gemeinsam mit dem Beklagten, Ehemann G., von dem Professor F. ein Automobil gekauft, es aus Mitteln des ihm und dem genannten Beklagten gehörenden Kontos B. G. bezahlt und sodann vom Verkäufer zum gemeinsamen Eigentum mit dem Beklagten Ehemann G. übertragen erhalten, die Aufhebung dieser Gemeinschaft. Die unstreitig im Besitze des Automobils befindlichen beklagten Eheleute behaupten

dessen Alleineigentümer zu sein, weil der beklagte Ehemann es allein gekauft und mit den Mitteln des der Beklagten Ehefrau G. zustehenden Kontos B. G. bezahlt habe, und weil sie es vollständig neu hätten wiederherstellen lassen (§ 950 BGB.). Hilfsweise macht der beklagte Ehemann wegen seiner Aufwendungen auf das Automobil ein Zurückbehaltungsrecht geltend.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten, Ehemann G., dem Klageantrage gemäß, die Aufhebung der Gemeinschaft an dem in seinem Besitz befindlichen Automobil durch dessen Verkauf nach den Vorschriften über den Pfandverkauf zu dulden; ferner wurden beide Beklagte verurteilt, zu diesem Zwecke das Automobil an den zum Verkauf ermächtigten Gerichtsvollzieher herauszugeben. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Gründe:

1. Der Berufungsrichter verkennet nicht, daß der Kläger, der als angeblicher Miteigentümer des Automobils die Aufhebung der Gemeinschaft gemäß §§ 753 ff. BGB. verlangt, beim Bestreiten dieses Miteigentums durch die Beklagten die gemäß § 1006 BGB. zu ihren Gunsten als derzeitiger unstreitiger Besitzer sprechende Vermutung ihres Eigentums entkräften muß. Wenn er jedoch diese Vermutung bereits dadurch entkräftet sieht, daß nach der Bekundung des Zeugen Z. dieser das Automobil an den Kläger und den Beklagten, Ehemann G., gemeinschaftlich verkauft hat, so verstößt er gegen § 1006 BGB. Denn daraus, daß sowohl der Kläger wie der Beklagte Ehemann G. dem Verkäufer Z. gegenüber als Käufer aufgetreten sind, folgt nur, daß ihnen dem Verkäufer gegenüber die vertraglichen Rechte und Pflichten von Käufern zustanden. Damit auch das Eigentum auf beide Käufer gemeinschaftlich überging, dazu bedurfte es einer Einigung hierüber mit dem Verkäufer und der Übergabe an beide. In dieser Richtung verweist der Berufungsrichter auf die Begründung des Landgerichts. Dieses sagt aber hierzu nur, es sei durch die Aussage des Zeugen Z. erwiesen, daß sowohl der Abschluß des Kaufvertrags als auch die Einigung über den Eigentumsübergang zwischen dem Zeugen einerseits und dem Kläger sowie dem Beklagten, Ehemann G., andererseits erfolgt seien. Allein von einer solchen Einigung ergibt die Aussage des Zeugen Z. nichts; er bekundet nur, daß die

Übergabe des Autos durch seinen Chauffeur an einen andern Chauffeur erfolgt sei, und daß er im einzelnen nicht wisse, von wem der letztere beauftragt gewesen sei. Daß der Chauffeur, an den der Wagen übergeben wurde, Vote beider Käufer gewesen ist und daß daher auch die Übergabe an beide Käufer erfolgt ist, schließt das Landgericht nur daraus, daß beide Vertragsteile darüber einig gewesen seien, das Eigentum solle vom Zeugen J. auf den Kläger und den beklagten Ehemann übergehen. Da der Zeuge J. selbst von einer solchen Einigung nichts bekundet hat, kann auf eine solch unbestimmte Aussage hin die zugunsten des Besitzers bestehende Vermutung für das Eigentum nicht entkräftet werden. Der Kaufpreis wurde im unmittelbaren Anschluß an den Vertragsabschluß und vor der Übergabe des Automobils durch beide Käufer mittels Schecks aus dem Konto B. G. bezahlt; der Verkäufer hatte also bei dem Kauf nur ein Interesse daran, daß er den Kaufpreis richtig erhielt, nicht aber auch daran, daß gerade beide Käufer Miteigentümer wurden. In einem solchen Falle kann die Frage des Eigentumsüberganges im allgemeinen nicht so sehr auf den Übereignungswillen des Verkäufers abgestellt werden, zumal dann nicht, wenn dieser in keiner Weise nach außen hervorgetreten ist; die Frage des Eigentumserwerbs entscheidet sich vielmehr aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und dem beklagten Ehemann, und es ist deshalb Sache des Klägers, da er die Vermutung aus § 1006 BGB. zu entkräften hat, das Innenverhältnis im einzelnen aufzuklären (RGZ. Bd. 100 S 191). Eine mangelnde Aufklärung geht daher zu Lasten des Klägers und nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, zu Lasten der Beklagten. Daß der Kläger auf Grund eines zwischen ihm und dem beklagten Ehemann bestehenden Innenverhältnisses gemäß § 868 BGB. sehr wohl als verdeckter Stellvertreter aufgetreten sein kann, ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Die Verhandlungen mit J. sind angeblich dadurch angebahnt worden, daß die Ehefrau des Klägers bei Gelegenheit ihrer ärztlichen Behandlung durch den Zeugen J. von diesem erfuhr, er wolle sein Auto verkaufen; die Verhandlungen wurden dann zunächst vom Schwiegersohn des Klägers fortgesetzt und schließlich vom Kläger und seiner Ehefrau so weit zu Ende geführt, daß J. schon den zustande gekommenen Abschluß annahm, dann aber vom Kläger dahin verständigt wurde, die Sache sei zwar so gut wie sicher, es

müsse aber erst noch die Rückkehr des „Sozius“ G. (Beklagten Ehemanns G.) und dessen Zustimmung abgewartet werden. Bei solchem Sachverhalt war zu prüfen, ob nicht von vornherein der Kläger von den Beklagten oder einem von ihnen den Auftrag hatte, zum Zwecke des Erwerbs des Automobils durch die Auftraggeber die Verkaufsverhandlungen mit J. zu führen, und ob der schließliche Verkauf an den Kläger und den Beklagten nicht aus dem Grunde erfolgt ist, um dem Verkäufer J. gegenüber zu verdecken, daß vom Kläger und seinen Angehörigen von Anfang an nur im Interesse und Auftrage der Beklagten verhandelt worden war. Hat ein solcher Auftrag an den Kläger vorgelegen, was noch aufgeklärt werden muß, so kommt der Kläger als verdeckter Stellvertreter bei der dinglichen Einigung und bei der Besitzübertragung durch den Verkäufer in Betracht. Da er dann den mit dem Willen seines Auftraggebers übereinstimmenden Willen, das Eigentum für diesen zu erwerben, haben mußte, würde der Auftraggeber mittels Besitzkonstituts Alleineigentümer, der Kläger aber hinsichtlich des ihm übertragenen Mitbesitzes unmittelbarer Fremdbesitzer geworden sein. Gerade unter dem Gesichtspunkte des Auftragsverhältnisses hätte der Berufungsrichter nicht an der Behauptung der Beklagten vorbeigehen dürfen, daß der beklagte Ehemann dem Kläger und dessen Schwiegersohn für die Vermittlung des Verkaufs des Automobils eine Provision von 3000 M bezahlt habe, wie denn auch die weitere Behauptung der Beklagten, der Beklagte, Ehemann G., habe die Haftpflichtversicherung und die Automobil-Zulassungskarte auf seinen Namen genommen und die Automobilsteuer bezahlt, unter diesem Gesichtspunkt zu werten war. Wenn es auch für die Frage des Eigentumserwerbes nicht darauf ankommt, mit wessen Geld der Kaufpreis beglichen ist, wäre gleichwohl zu prüfen gewesen, ob nicht diese Tatsache ebenfalls einen Schluß auf ein etwaiges zwischen dem Kläger und den Beklagten bestehendes Auftragsverhältnis zuläßt; deshalb durfte die Frage nicht unentschieden bleiben, wem das Konto B. G. zusteht, aus dem unbefristetmaßen der Kaufpreis beglichen wurde.

2. Rechtsirrig ist aber auch die Entscheidung des Berufungsrichters bezüglich des vom Beklagten, Ehemann G., geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts. Obwohl der Berufungsrichter annimmt, daß der beklagte Ehemann auf das Automobil gewisse Aufwendungen ge-

macht und auch die Automobilsteuer bezahlt habe, und daß diese Forderungen gemäß § 744 Abs. 2 BGB. als zur Erhaltung des Automobils vorgenommene Verbesserungen und gemäß § 748 BGB. als eine anteilig von den Miteigentümern des gemeinschaftlichen Gegenstandes zu tragende Last sich auf die Gemeinschaft gründeten, ver sagt er dem beklagten Ehe manne das Zurückbehaltungsrecht, weil diese Gemeinschaftsfor derungen gemäß § 756 BGB. nur ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse bei der Aufhebung der Gemeinschaft gewährten, und die Geltendmachung des Zurückbe haltungsrechts am gemeinschaftlichen Gegenstande mit der Natur des Auseinander setzungsanspruchs unvereinbar sei. Dem kann nicht zu gestimmt werden. Der Gemeinschaftler hat gemäß § 748 BGB. einen Zahlungsanspruch und außerdem das besondere Vorrecht des § 756 BGB. Für die gegenteilige Auffassung des Berufungsrichters bietet der Wortlaut des Gesetzes keinen Anhalt. Da die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts auch nicht zur Abweisung der Klage, sondern zur Verurteilung Zug um Zug führt, steht dieses Recht auch nicht im Widerspruch mit der Natur des Auseinander setzungsanspruchs; vielmehr würde die Verfassung des Zurückbe haltungsrechts unter Verweisung auf den Versteigerungserlös zu einer Benachteiligung desjenigen Gesellschafters führen, der vorschußweise erhebliche Auslagen gemacht hat; denn es würde ihm unter Um ständen bei der Versteigerung ein Mitbieten unmöglich gemacht, wenn er eine Sicherheit für sein Höchstgebot deshalb nicht leisten kann, weil er die von seinen Mitgesellschaftern geschuldeten Beträge hierzu nicht verwenden kann, während diese Mitgesellschafter mit solchen ein gehaltenen Beträgen ihn überbieten könnten.

Das Zurückbehaltungsrecht der Beklagten wegen ihrer für den Kläger verauslagten Lagerkosten in Höhe von 120 Goldmark hält der Berufungsrichter deshalb für unstatthaft, weil es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wegen einer verhältnismäßig nur geringen Forderung einen so kostbaren Gegenstand, wie ein Automobil, zurückzuhalten. Auch dies kann nicht gebilligt werden, da die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nicht zur Abweisung der Klage, sondern nur zur Verurteilung Zug um Zug führt. Die Beklagten wegen ihrer Forderung auf den Erlös aus dem Automobil zu ver weisen, ist schon deshalb nicht angängig, weil es ganz ungewiß ist,

ob bei der Versteigerung ein die zu ersetzenden baren Auslagen der
Beklagten übersteigender Erlös erzielt wird.